

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. August 1916.

Nr. 37.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Ausführungsbestimmung III der Reichs-Sachstelle. Seite 217

2. Maße und Gewichtsmessen: Zulassung von Anordnungen von Weichheitsprüfern beglaubigungsfähiger Systeme. 218

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Anführungsbestimmung III der Reichs-Sachstelle.

Auf Grund der durch §§ 9, 23 der Bekanntmachung des Bundesrats über Sätze vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 834) erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Der § 8 der Ausführungsbestimmung I der Reichs-Sachstelle vom 27. Juli 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 199, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 176 vom 28. Juli 1916) erhält nachstehende Fassung:

Veräußerung leerer Sätze.

Der Verkauf leerer Sätze durch Sachhändler und an Sachhändler ist durch besondere Verfügung geregelt.

Die Genehmigung der Reichs-Sachstelle zur Veräußerung ist nicht erforderlich, wenn leere Sätze von einem Verbraucher an einen anderen Verbraucher in Mengen bis zu 100 Stück abgesetzt werden.

Artikel II.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1916.

Reichs-Sachstelle.

Bedell.